

Satzung des JUDO-CLUB LINDEN E. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover, führt den Namen JUDO-CLUB LINDEN E. V., und ist in das Vereinsregister eingetragen. (im folgenden Text wird der JUDO-CLUB LINDEN E.V. mit der Abkürzung JCL bezeichnet.)

§ 2 Zwecke und Ziele

Der JCL hat sich zum Ziel gesetzt, durch Betreiben des Judoports und artverwandter Budoportarten sowie durch ein Trimmingsportangebot, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich zu gesunden und widerstandsfähigen Menschen auszubilden. Außerdem will er durch Pflege der Geselligkeit die kameradschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und anderen Sportvereinen fördern. Der JCL will der körperlichen und seelischen Gesundheit unseres Volkes dienen. Er strebt die Entwicklung eines gesunden Kulturlebens und einer umfassenden Persönlichkeitsbildung in Freiheit und Freiwilligkeit an. Er ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne §§ 52 ff der Abgabeordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder-Verhältnis

Der JCL hat

1. Aktive Mitglieder. Diese betreiben die im JCL angebotenen Sportarten. Aktive Mitglieder können Kinder und Jugendliche mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten sowie alle bürgerlich und sportlich unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts und aller Nationalität werden.
2. Passive Mitglieder. Sie unterstützen ideell die Ziele und Aufgaben des JCL und sie gehören nicht zu dem unter 1. und 3. genannten Personenkreis.
3. Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand an solche Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder den Judoport allgemein verdient gemacht haben. Diese Mitgliedschaft schließt eine Zugehörigkeit zu 1. und 2. nicht unbedingt ein. Ehrenmitglieder können also auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der JCL ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und seiner angeschlossenen Organisationen. Außerdem ist er Mitglied des Deutschen Judo-Bundes oder einer entsprechenden Nachfolge-Organisation. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages vorgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der JCL nimmt möglichst nur Mitglieder auf, die aus verwaltungstechnischen Gründen bereit sind, eine Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag zu unterschreiben. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Nach Überprüfung des Aufnahmeantrags erhält das neue Mitglied eine Trainingskarte als Ausweis überreicht. Der um Aufnahme ersuchende erklärt durch seine Unterschrift, daß er Kenntnis von der Satzung des JCL genommen hat und diese anerkennt.

§ 7 Beiträge

Bei Eintritt ist zu zahlen: eine einmalige Mattengebühr und der Vereinsbeitrag (viertel, halb- oder ganzjährig im voraus). Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag für die Jahressichtmarke des Deutschen Judo-Bundes, unter Einschluß etwaiger Angleichungsbeiträge des Judo-Landesverbandes und die Abgaben an den Landessportbund. Die Höhe der Mattengebühr und des Mitgliederbeitrages setzt der Vorstand neu fest, sofern eine Änderung sich als notwendig erweist.

§ 8 Verwendung der Gelder

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der anfallenden Kosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Gelder beschließt der geschäftsführende Vorstand.

Der Kassierer gibt der Jahreshauptversammlung den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder für das kommende Geschäftsjahr vor (Kassevorschlag).

§ 9 Beitragsermäßigung, Beitragsurlaub, Beitragsstundung

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen für einzelne Mitglieder die Beiträge zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.

§ 10 Verlust der Mitgliedsrechte und der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, kann durch Beschluß des Vorstandes der Mitgliedsrechte und der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

§ 11 Ausschuß

Außer dem in § 10 vorgesehenen Fall kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Ausschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Dem betroffenen Mitglied ist schriftlich unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Einspruchsrecht hat nur das betroffene bisherige Mitglied. Einspruch ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand, innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe an das Mitglied, zu erheben. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand. Die Bekanntgabe an das ausgeschlossene Mitglied muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Gegen die Entscheidung gemäß § 10 (Verlust der Mitgliedsrechte und Mitgliedschaft) und § 11 (Ausschuß) ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12 Austritt

Die Mitgliedschaft kann nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. In Ausnahmefällen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Austrittsgesuche auch bei Nichteinhaltung der Frist zu genehmigen.

§ 13 Benutzung der Sportgeräte

Den Mitgliedern stehen sämtliche Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Schonende Behandlung und sorgsame Aufbewahrung der Übungsmatten, des Lehrmaterials usw. wird allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

§ 14 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht besitzen alle über 16 Jahre alten Mitglieder, das passive Wahlrecht alle über 18 Jahre alten Mitglieder, es sei denn, daß sie zur Zeit der Wahl ihrer Mitgliedsrechte gemäß § 10 verlustig sind.

§ 15 Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes und etwaiger eingesetzter Ausschüsse. Der geschäftsführende Vorstand kann durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden.

§ 16 Vereinsleitung

An der Spitze des Vereinsvorstandes stehen der Vereinsvorsitzende als Geschäftsführer und der 2. Vorsitzende. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 17 Vorstand und Ausschüsse

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören: der 1. Vorsitzende als Geschäftsführer, 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Sportwart und der Mitgliedersprecher. Zum Vorstand gehören: der Pressewart, der Matten- und Geräewart und der Trainingsleiter.

Geschäftsführender Vorstand und Vorstand werden in jedem zweiten Jahr in der Jahreshauptversammlung auf Antrag gewählt bzw. wiedergewählt. Mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sollen aktive Mitglieder des Vereins sein.

§ 18 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse sind in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie haben die Aufgabe, den Kassenbestand nebst Belegen zu überprüfen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie nehmen innerhalb des Vereins eine besondere Vertrauensstellung ein. Die Kassenprüfung erfolgt nach terminlicher Absprache mit dem Kassenwart.

§ 19 Versammlung

1. Mitgliederversammlung

Im 1. Quartal eines jeden Jahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gegeben werden und die Tagesordnung enthalten. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein: Geschäftsbericht des Vorstandes, Bericht des Kassenwartes, Bericht der Kassenprüfer, ggf. nach Entlastung, Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Genehmigung des Kassenvorschlages, ggf. Satzungsänderung, Verschiedenes.

Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder, die Stimmberechtigung kann nicht übertragen werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn die beiden Kassenprüfer oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Die in diesen Anträgen gewünschten Verhandlungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Einladung ist in Form der Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die Jahreshauptversammlung, es kann somit auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstandes und eine Satzungsänderung beschlossen werden.

§ 20 Protokoll

Über die Verhandlung jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse wörtlich einzutragen sind. Die Verhandlungsniederschrift ist vom Sitzungsleiter, Geschäftsführer und Schriftführer zu unterschreiben und bei den Vereinsakten aufzubewahren. Bei Veränderungen im Vorstand, 1. Vorsitzender oder Geschäftsführer, sowie einer Satzungsänderung ist eine Niederschrift dem Amtsgericht (Vereinsregister) einzureichen und eine beglaubigte Anmeldung vorzunehmen.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, dem Judo-Landesverband zu, der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 22 Vereinsrichtlinien

Einzelfragen über die Höhe der Beiträge, die Übungsabende und das Verhalten im Dojo, werden nach Beschlußfassung durch den Vorstand des JCL in sogenannten Richtlinien zusammengefaßt und den Mitgliedern zur Bestätigung vorgelegt.

§ 23

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Hannover, 15. März 1995

Verhandelt und genehmigt von der ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung.